

## Entwurf

# Satzung

### über die Bestellung eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Schweinfurt

Der Landkreis Schweinfurt erläßt aufgrund des Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) in Verbindung mit Art 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) folgende Satzung:

#### § 1

##### Berufung / Rechtsstellung

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte wird vom Landrat des Landkreises Schweinfurt aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen des Landratsamtes berufen. Er/Sie ist in dieser Funktion direkt dem Landrat unterstellt.
- (2) Der /Die Mitarbeiter(in) wird mit einem Zeitkontingent von fünf Wochenstunden für die Tätigkeit als Behindertenbeauftragte(r) freigestellt.

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte trägt durch seine/ihre Tätigkeit dazu bei, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und die Akzeptanz der Menschen mit Behinderung auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen. Er/Sie wirkt dazu an der politischen Willensbildung mit.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte hat im einzelnen folgende Aufgaben, soweit sie nicht durch den Geschäftsverteilungsplan anderen Organisationseinheiten des Landratsamtes Schweinfurt zugewiesen sind:
  - a) Beratung des Kreistages, dessen Gremien und der Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit
  - b) Ansprechpartner- und Koordinierungsfunktion für Behindertenverbände
  - c) Benennung der zuständigen Stellen bei Anfragen von Landkreisbürgern
  - d) Begutachtung der Barrierefreiheit des Landratsamtes und der Verwaltungstätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
  - e) Stellungnahmen in gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren

f) Vertretung des Landkreises in Behindertengleichstellungsbelangen gegenüber vorgesetzten Behörden

(3) Der/Die Behindertenbeauftragte fördert den Austausch mit den gemeindlichen Behindertenbeauftragten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Leitherer  
Landrat